

VERWALTUNGSVERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	2
Teil II	Burgerrat	2
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	2
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	3
Teil III	Kommissionen	6
Teil IV	Personalrecht (aufgehoben)	8
Teil V	Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht (aufgehoben)	8
Teil VI	Verwaltungsabteilungen	8
Teil VII	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
7.1	Allgemeines	9
7.2	Unterschriftsberechtigung	9
7.3	Eingehen von Verpflichtungen	10
7.4	Anweisung zur Zahlung	10
7.5	Erlass von Verfügungen	11
7.6	Berichtswesen	11
Teil VIII	Schlussbestimmung	12
Teil IX	Schlussbestimmung zur Teilrevision vom 7. Dezember 2005	13
Teil X	Schlussbestimmung zur Teilrevision vom 17. Mai 2010	14
Teil XI	Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 15. September 2014	15

Verwaltungsverordnung (VVO)

Der Burgerrat der Burgergemeinde Thun,

gestützt auf Artikel 51 der Burgergemeindeordnung (BGO) vom
27. November 2000,

beschliesst:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

a die Organisation des Burgerrats;

b die Einberufung und Vorbereitung sowie das Verfahren an den Sitzungen des
Burgerrats;

c die Einsetzung weiterer Kommissionen;

d das Personalrecht;

e (*aufgehoben*);

f die Unterschriftsberechtigung;

g das Eingehen von Verpflichtungen;

h die Anweisung zur Zahlung;

i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;

j die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der BGO, anderer Reglemente sowie
Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter
Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen
und Stellvertreter.

Teil II Burgerrat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 3

Aufgaben

¹ Der Burgerrat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Burgergemeinde gemäss der
BGO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen
werden.

¹ revidiert am 15.09.2014

- ² Er stellt sicher, dass die Bürgergemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ Er vertritt die Bürgergemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Art. 4

Kollegialbehörde

- ¹ Der Burgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.
- ² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Burgerrat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.
- ³ An der Burgerversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Burgerrats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 5

Präsidial-
verfügungen

- ¹ Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Burgerrats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Burgerrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 6

Allgemeines

- ¹ Der Burgerrat versammelt sich ordentlicherweise gemäss Sitzungsplan.
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Burgerrat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Art. 7

Einberufung

- ¹ Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.
- ² Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Art. 8

Berichte und
Anträge

- ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Burgerrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen der Bürgergemeindeverwaltung ein.
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Für Kommissionen unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für Verwaltungsabteilungen deren Leiterin oder Leiter.

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Art. 9

Ratsbüro

¹ Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident und die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Burgerrats vor. Es

a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 4);

b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;

c entscheidet namentlich darüber, ob dem Burgerrat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden;

d erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

Art. 10

Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Bürgergemeindeverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Art. 11

Akten

¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.

² Die Ratsmitglieder und die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Art. 12

Teilnahme

¹ Die Mitglieder des Burgerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Sitzungen des Burgerrats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Burgerrat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 14</p> <p>Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <p><i>a</i> sorgt für einen speditiven Ablauf;</p> <p><i>b</i> eröffnet und schliesst die Diskussion;</p> <p><i>c</i> erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Burgerrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen widerspricht.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet:</p> <p><i>a</i> im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p><i>b</i> im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 17</p> <p>¹ Das Protokoll der Burgerratssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Burgerrat gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Burgerrat ausscheiden.</p>

Eröffnung von Beschlüssen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Burgerrat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Dritten kann der Burgerrat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Bürgergemeindeverwalterin oder den Bürgergemeindeverwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.</p> <p>³ Die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Burgerrat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Kommissionen und den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Burgerrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 20</p> <p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nicht anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Burgerratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Burgerversammlungen.</p>
<p>Teil III Kommissionen</p>	
Ständige Kommissionen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die durch den Burgerrat gewählten Kommissionen sind in Art. 52 der BGO aufgeführt.</p> <p>² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus der BGO.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.</p>
Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Burgerversammlung und der Burgerrat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p>

- ² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss:
- a* die Zahl der Mitglieder;
 - b* den Vorsitz und die Stellvertretung;
 - c* die Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung;
 - d* die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung;
 - e* die Dauer des Mandats.

Art. 23

Kommissions-
vorsitz

- ¹ Den Vorsitz in den Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Burgerrats inne. In jedem Fall nimmt ein Ratsmitglied als Mitglied oder mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- ² Die betreffenden Ratsmitglieder vertreten die Anträge der Kommission im Burgerrat und sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.
- ³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 24

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

Art. 25

Information

- ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Traktandenliste und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten
- a* soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
 - b* gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;
 - c* in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Burgerrats.
- ³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Burgerrats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Art. 19).

Art. 26

Beizug Dritter

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Art. 27

Ergänzende
Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Burgerrat, insbesondere Art. 5.

Teil IV Personalrecht

Art. 28¹
(aufgehoben)

Teil V Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht

5.1 Einbürgerungsgebühren

Art. 29 – 32²
(aufgehoben)

5.2 Verwaltungsgebühren

Art. 33³
(aufgehoben)

Teil VI Verwaltungsabteilungen

Art. 34⁴

Grundsätze

¹ Die Verwaltungsabteilungen erfüllen die operativen Aufgaben.

² Die nachstehend aufgeführten Verwaltungsabteilungen unterstehen der Oberaufsicht durch den Burgerrat:

a Bürgergemeindeverwaltung;

b Forstbetrieb;

c Bürgergut.

³ Der Burgerrat legt die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

Art. 35

Abteilungsleitung

¹ Der Burgerrat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder einen Leiter an und regelt die Stellvertretung.

¹ revidiert am 07.12.2005

² revidiert am 15.09.2014

³ revidiert am 15.09.2014

⁴ revidiert am 07.12.2005

² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstehen der Bürgergemeindeverwalterin oder dem Bürgergemeindeverwalter. Sie vertreten die Abteilungen dieser oder diesem gegenüber.

³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Art. 36

Bürgergemeinde-
verwaltung

Die Bürgergemeindeverwalterin oder der Bürgergemeindeverwalter leitet die Bürgergemeindeverwaltung und nimmt namentlich die folgenden Funktionen wahr: Sie oder er

a ist Sekretärin oder Sekretär des Burgerrats;

b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte;

c koordiniert die Bürgergemeindeverwaltung;

d koordiniert und betreut das Personalwesen.

Teil VII

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

7.1 Allgemeines

Art. 37

Zuständigkeits-
bereiche

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

a Unterschriftsberechtigung;

b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);

c Anweisung zur Zahlung;

d Erlass von Verfügungen;

e Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der BGO, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

7.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 38

Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Bürgergemeinde nach aussen auftreten.

Art. 39

Behörden

Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

7.3 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 40

Verfügung über Kredite

¹ Der Burgerrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verwendung bewilligter Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Art. 41

Kreditkontrolle

Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen;

b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

7.4 Anweisung zur Zahlung

Art. 42

Grundsatz

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 43

Visum eingehender Rechnungen

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft

a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt;

b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie

c die rechnerische Richtigkeit.

Art. 44¹

Anweisung

¹ Wer eine Rechnung bis Fr. 2'000.00 visiert, weist diese selbst zur Zahlung an.

² In den übrigen Fällen werden die Rechnungen durch die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Burgerrats eine Rechnung visiert, durch ein anderes Ratsmitglied zur Zahlung angewiesen.

³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass

a der Beleg recht- und ordnungsmässig;

b das Visum nach Art. 43 richtig und

c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

¹ revidiert am 17.05.2010

Art. 45
Zahlung Die Bürgergemeindeverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den entsprechenden Zahlungsbedingungen.

7.5 Erlass von Verfügungen

Art. 46¹
Verfügungs-
befugnisse ¹ Der Burgerrat, die ständigen Kommissionen und die Kaderangestellten (Bürgergemeindevorwallerin oder Bürgergemeindevorwaller, Leiterin oder Leiter des Forstbetriebs, Leiterin oder Leiter des Bürgerguts) können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Bürgergemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

7.6 Berichtswesen

Art. 47
Periodische
Berichterstattung ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.
² Sie berichten der Bürgergemeindevorwallerin oder dem Bürgergemeindevorwaller in knapper Form
a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen;
b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).
³ Die Bürgergemeindevorwallerin oder der Bürgergemeindevorwaller bestimmt, in welchen Abständen ihr oder ihm nach Absatz 2 zu berichten ist. Sie oder er fasst die Berichte zusammen und orientiert den Burgerrat über die wichtigsten Punkte.

Art. 48
Besondere
Vorkommnisse Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

¹ revidiert am 07.12.2005

Teil VIII
Schlussbestimmung

Art. 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Burgerrat hat die vorliegende Verwaltungsverordnung an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2000 genehmigt.

Burgerrat · Burgergemeinde Thun

sig. R. Engemann sig. C. Spichiger

Rudolf Engemann Christoph Spichiger
Präsident Verwalter

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Verwaltungsverordnung wurde im Amts-
anzeiger vom 8. Februar 2001 publiziert.

Thun, 12. Februar 2001

Burgergemeinde Thun

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger
Verwalter

**Teil IX
Schlussbestimmung**

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Revision tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Burgerrat hat die vorliegende Teilrevision der Verwaltungsverordnung an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2005 genehmigt.

Burgerrat · Bürgergemeinde Thun

sig. M. Engemann sig. C. Spichiger

Markus Engemann Christoph Spichiger
Präsident Verwalter

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision der Verwaltungsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 9. Februar 2006 publiziert.

Thun, 9. Februar 2006

Bürgergemeinde Thun

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger
Verwalter

Teil X
Schlussbestimmung

Art. 51

Inkrafttreten

Diese Revision tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Burgerrat hat die vorliegende Teilrevision der Verwaltungsverordnung an seiner Sitzung vom 17. Mai 2010 genehmigt.

Burgerrat · Bürgergemeinde Thun

sig. M. Engemann sig. C. Spichiger

Markus Engemann Christoph Spichiger
Präsident Verwalter

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision der Verwaltungsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 15. Juli 2010 publiziert.

Thun, 8. Juli 2010

Bürgergemeinde Thun

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger
Verwalter

**Teil XI
Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom
15. September 2014**

Art. 52

Gebühren für die
Aufnahme ins
Bürgerrecht

Die Bedingungen und Verfahren (inkl. Gebühren) für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Thun werden neu in einem besonderen Reglement geregelt.

Art. 53

Inkrafttreten

Diese Revision tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Burgerrat hat die vorliegende Teilrevision der Verwaltungsverordnung an seiner Sitzung vom 15. September 2014 genehmigt.

Burgerrat · Burgergemeinde Thun

sig. M. Engemann

sig. C. Spichiger

Markus Engemann
Präsident

Christoph Spichiger
Verwalter

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision der Verwaltungsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 12. Februar 2015 publiziert.

Thun, 12. Februar 2015

Burgergemeinde Thun

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger
Verwalter